

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. Mai 2018

48. Jahrgang
Nr. 18
8. Mai 2018

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. Mai 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität die folgende Habilitationsordnung erlassen:

§ 1

Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, das von der Philosophischen Fakultät zuerkannte Fach oder Teilfach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Beratungsgespräch

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind eine i.d.R. mit der Note 1,3 oder besser benotete, fachlich einschlägige Promotion an einer deutschen Hochschule oder eine von der Philosophischen Fakultät als gleichwertig anerkannte Promotion an einer ausländischen Hochschule und eine durch Publikationen ausgewiesene weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion; im Zweifel entscheidet der Habilitationsausschuss.

Weiterhin ist ein Beratungsgespräch mit der Dekanin bzw. dem Dekan oder einer Prodekanin bzw. einem Prodekan zu führen, bei dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über Voraussetzungen und Ablauf des Verfahrens informiert und über Rechte und Pflichten aufgeklärt wird. Die Durchführung des Gesprächs wird durch das Dekanat bescheinigt.

§ 3

Habilitationsausschuss

(1) Für die Organisation des Habilitationsverfahrens und die Erledigung der durch diese Habilitationsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen ständigen Habilitationsausschuss. Der Habilitationsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Für anhängige Verfahren ist der neugewählte Habilitationsausschuss zuständig.

(2) Die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses trägt der fachlichen und methodischen Vielfalt der Fächer der Fakultät Rechnung. Er besteht aus:

- elf Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der habilitierten Mitglieder der Fakultät und deren Mitgliedern mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz,
- jeweils einem Mitglied der anderen Statusgruppen sowie
- der Dekanin bzw. dem Dekan als stimmberechtigtem Vorsitz.

Bei der Besetzung ist für eine geschlechtergerechte Zusammensetzung gemäß § 11c HG Sorge zu tragen.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der habilitierten Mitglieder der Fakultät und deren Mitgliedern mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz auf der Grundlage von Empfehlungen der Institute für jedes Institut ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder, deren Vertretungsrang bei der Wahl festzulegen ist. Ebenso wählt der Fakultätsrat aus den anderen Statusgruppen auf der Grundlage von Empfehlungen der jeweiligen Statusgruppe je ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder, deren Vertretungsrang bei der Wahl festzulegen ist. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung eines neugewählten Fakultätsrats.

(5) Soweit in dieser Ordnung keine anderweitigen Vorgaben gemacht werden, fasst der Habilitationsausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in namentlicher Abstimmung. Im Falle einer Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzes doppeltes Gewicht. Kommt keine einfache Mehrheit zustande, gilt die Beschlussvorlage als abgewiesen. Satz 1 und 2 gelten ebenfalls für Abstimmungen über Beschlussempfehlungen in der Habilitationskommission.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan trägt Sorge für einen zügigen Verfahrensablauf. Das Verfahren soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§ 4 Habitationsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist im Geschäftszimmer des Dekanats persönlich vorzulegen. Einzureichen sind in elektronischer und gedruckter Form:

1. Das Habitationsgesuch unter Angabe des Fachs oder Teilfachs, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis angestrebt wird. Wird nur die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt und auf die Lehrbefugnis verzichtet, ist dies ausdrücklich zu beantragen.
2. Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang.
3. Die Promotionsurkunde bzw. Nachweise über gleichwertige Qualifikationen gemäß § 2.
4. Die Dissertation bzw. gleichwertige Abschlussarbeit.
5. Eine Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten sowie Exemplare dieser Arbeiten.
6. Ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.
7. Die Habilitationsschrift, einzureichen in fünf gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache. Andere Sprachen bedürfen der Genehmigung des Habilitationsausschusses. Habilitationsschriften in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bedürfen zusätzlich einer deutsch- oder englischsprachigen Zusammenfassung.
8. Wird statt einer Monographie eine kumulative Habilitationsschrift eingereicht, soll diese in ihrer Länge dem gängigen Umfang einer monographischen Habilitationsschrift entsprechen, zudem muss eine gemeinsame Thematik der Einzelschriften erkennbar sein. Der kumulativen Habilitationsschrift ist eine Übersicht über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und die thematischen Schwerpunkte beizufügen. Aus der Übersicht soll hervorgehen, wie sich die Forschungsarbeiten insgesamt in den Forschungsstand des Fachs oder Teilfachs einordnen, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis angestrebt werden. Aus der Übersicht soll weiterhin hervorgehen, welchen Beitrag die zusammengefassten Schriften als Ganzes zum Erkenntnisfortschritt leisten. Publikationen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch bedürfen zusätzlich einer deutsch- oder englischsprachigen Zusammenfassung.
9. Drei inhaltlich unterschiedliche Themenvorschläge für den im Rahmen der mündlichen Habitationsleistung zu erbringenden wissenschaftlichen Vortrag, die sich inhaltlich nicht mit dem Thema der Habilitationsschrift und der Dissertation decken dürfen.
10. Eine Erklärung über etwaige andere laufende oder gescheiterte Habitationsverfahren.
11. Eine Erklärung, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn zur Kenntnis genommen wurden und gemäß den dort festgelegten Vorgaben geforscht wird.
12. Eine eidesstattliche Versicherung zur eigenständigen Anfertigung der Habilitationsschrift. Sofern die schriftliche Habitationsleistung ganz oder teilweise in Ko-Autorenschaft entstanden ist, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung ihren bzw. seinen Beitrag an der schriftlichen Habitationsleistung darzulegen.
13. Die Bescheinigung über das erfolgte Beratungsgespräch gemäß § 2.
14. Ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.
15. Eine Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

§ 5 Habitationsleistungen

Die Habitationsleistungen bestehen aus einer schriftlichen und i.d.R. zwei mündlichen Teilleistungen:

1. Der Habilitationsschrift, die i.d.R. nicht demselben Themenbereich wie die Dissertation entstammt. In Zweifelsfällen entscheidet der Habilitationsausschuss. Eine Wiederverwertung der Dissertationsschrift in Teilen oder zur Gänze ist in keinem Fall zulässig.

2. Dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium über einen weder in der Dissertation noch in der schriftlichen Habilitationsleistung behandelten Themenbereich.
3. Der Antrittsvorlesung. Im Falle des Verzichts auf die Lehrbefugnis entfällt die Antrittsvorlesung.

§ 6

Verfahrenseröffnung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Habilitationsantrag unverzüglich an den Habilitationsausschuss weiter. Der Habilitationsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen. Die beantragte Lehrbefähigung und die beantragte Lehrbefugnis müssen dem Lehrgebiet eines an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fachs, Fachgebiets oder Teilfachs entsprechen.

(2) Über die Eröffnung des Verfahrens beschließt der Habilitationsausschuss so zügig wie möglich, spätestens aber vier Monate nach Eingang des Habilitationsantrags. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu einem erneuten Beratungsgespräch einbestellen. Eröffnet der Habilitationsausschuss das Verfahren, informiert die Dekanin bzw. der Dekan umgehend schriftlich die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Eröffnung des Verfahrens. Eröffnet der Habilitationsausschuss das Verfahren nicht, setzt die Dekanin bzw. der Dekan die Antragstellerin bzw. den Antragsteller unverzüglich schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung und unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis, dass das Habilitationsbegehren abgewiesen wurde.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Zur fachwissenschaftlichen Vorbereitung der Entscheidungen des Habilitationsausschusses und zu dessen Beratung wählt der Habilitationsausschuss unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Verfahrens eine Habilitationskommission. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, soweit nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist. Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder des Habilitationsausschusses sein. Neben Vertreterinnen bzw. Vertretern des Fachs oder Teilfachs, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis beantragt werden, sollen auch Vertreterinnen bzw. Vertreter benachbarter Fächer der Habilitationskommission angehören. Die Mitglieder der Habilitationskommission müssen selbst habilitiert sein, eine Habilitationsäquivalenz nachweisen können oder eine Professur innehaben. Sie dürfen entpflichtet oder pensioniert sein, wobei die entpflichteten oder pensionierten Mitglieder nicht die Mehrheit bilden dürfen.

(2) Auf Vorschlag der Habilitationskommission bestimmt der Habilitationsausschuss mindestens drei, höchstens aber fünf Gutachtende für die schriftliche Habilitationsleistung, darunter mindestens eine auswärtige Wissenschaftlerin bzw. einen auswärtigen Wissenschaftler. Die Gutachtenden müssen selbst habilitiert sein oder eine Professur nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG innehaben. Sie dürfen entpflichtet oder pensioniert sein, wobei die entpflichteten oder pensionierten Mitglieder nicht die Mehrheit bilden dürfen, und können sowohl der Habilitationskommission als auch dem Habilitationsausschuss angehören. Die Gutachtenden müssen mehrheitlich das Fach oder Teilfach vertreten, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis beantragt werden, die Lehrbefähigung und die Lehrberechtigung für das Fach oder Teilfach besitzen oder besondere Kompetenzen für die Themen und Methoden der schriftlichen Habilitationsleistung aufweisen.

(3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann Gutachtende vorschlagen.

(4) Die Habilitationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende soll nicht zugleich dem Kreis der Gutachtenden angehören.

(5) Die Gutachtenden stellen fest, ob es sich bei der schriftlichen Habilitationsleistung um eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem Fach oder Teilfach handelt, für das die

Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis beantragt werden, und empfehlen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Gutachten sind schnellstmöglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorzulegen.

§ 8

Annahme bzw. Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Liegen alle Gutachten vor, leitet die Dekanin bzw. der Dekan die Gutachten an die Habilitationskommission weiter. Zugleich werden die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten im Dekanat ausgelegt sowie in elektronischer Form zugänglich gemacht. Für die Auslage in gedruckter Form umfasst die Auslagefrist mindestens drei Wochen, von denen mindestens zehn Tage in der Vorlesungszeit liegen müssen. Für die Auslage in elektronischer Form beträgt die Auslagefrist mindestens fünf Wochen, wenn weniger als zehn Tage der Auslagefrist auf die Vorlesungszeit entfallen. Andernfalls beträgt sie auch bei elektronischer Auslage mindestens drei Wochen. Die Professorenschaft, die habilitierten Mitglieder der Fakultät und deren Mitglieder mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz sind zur Einsichtnahme berechtigt. Die Frist zur Einsichtnahme endet spätestens am Tag vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie der Habilitationskommission machen ihre Einsichtnahme dem Dekanat gegenüber in geeigneter Form aktenkundig.

(2) Nach Zustellung der Gutachten durch die Dekanin bzw. den Dekan erarbeitet die Habilitationskommission eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und leitet diese Empfehlung unverzüglich der Dekanin bzw. dem Dekan zu. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert den Habilitationsausschuss über die Empfehlung der Habilitationskommission. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses beschließen nach Ablauf der Auslagefrist, spätestens vier Monate nach Eingang aller Gutachten, in namentlicher schriftlicher Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Bei der Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung sind alle professoralen und habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses und dessen Mitglieder mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz stimmberechtigt. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich, nachgewiesen durch den Aktenvermerk nach Absatz 1 Satz 8, durch Akteneinsicht ein Urteil über die schriftliche Habilitationsleistung bilden können. Von der Gutachtenmehrheit darf nur mit substantiiertes und fachwissenschaftlich fundierter, schriftlicher Begründung abgewichen werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ein negativer Gesamtentscheid ist ausführlich zu begründen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch die Dekanin bzw. den Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine negative Entscheidung bedeutet das Scheitern des Habilitationsverfahrens und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich, begründet und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Ein erneuter Habilitationsantrag kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres seit dem Scheitern gestellt werden.

§ 9

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss nach Beratung in der Habilitationskommission und Empfehlung der Habilitationskommission in derselben Sitzung eines der Themen gemäß § 4 Ziff. 9 für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Die Auswahl erfolgt in geheimer, nicht namentlicher, schriftlicher Abstimmung. Das Thema, das eine relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, ist für die mündliche Habilitationsleistung ausgewählt. Erhält kein Thema eine relative Mehrheit der Stimmen, wird per Los zwischen den Themen mit gleicher Stimmenzahl ausgewählt. Das gewählte Thema wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Habilitationsleistung bekanntgegeben. Auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind auch kürzere Fristen möglich, doch dürfen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Fakultätsöffentlichkeit per Aushang mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu dem

wissenschaftlichen Vortrag und anschließenden Kolloquium ein und nennt dabei das Thema des Vortrags sowie das Fach oder Teilfach, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis beantragt werden.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hält vor dem Habilitationsausschuss und der Habilitationskommission sowie der Fakultätsöffentlichkeit den wissenschaftlichen Vortrag, der eine halbe Stunde nicht überschreiten soll. Der Vortrag ist i.d.R. in deutscher Sprache zu halten, auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers kann der Habilitationsausschuss die Abhaltung auch in englischer Sprache genehmigen. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet wird und in dem ausschließlich den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission sowie der Professorenschaft, den habilitierten Mitgliedern der Fakultät und deren Mitgliedern mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz das Fragerecht zusteht.

(3) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission eine Beratung statt. Anschließend entscheidet der Habilitationsausschuss in namentlicher schriftlicher Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Eine Enthaltung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur die Professorinnen und Professoren, die habilitierten Mitglieder sowie die Mitglieder mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz. Die anderen Ausschussmitglieder haben ein Rederecht. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird von der Dekanin bzw. dem Dekan umgehend mündlich über das Abstimmungsergebnis unterrichtet.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Habilitationsleistung findet auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eine Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums statt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Nichtbestehen der mündlichen Habilitationsleistung zu stellen. Dem Antrag sind drei Themenvorschläge für den Vortrag beizufügen, wobei die beiden nicht gewählten Themen für den ersten Vortrag erneut eingereicht werden können. Die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen. Wird der Antrag auf Wiederholung nicht oder nicht fristgerecht gestellt oder wird die mündliche Habilitationsleistung wiederum nicht bestanden, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die Dekanin bzw. der Dekan setzt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller davon unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in Kenntnis.

§ 10 Antrittsvorlesung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller soll eine öffentliche Antrittsvorlesung aus dem Fach oder Teilfach halten, für das ihr bzw. ihm die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll. Die Antrittsvorlesung soll baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Erbringung der mündlichen Habilitationsleistung stattfinden.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

(1) Mit der Annahme der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Lehrbefähigung und soweit von ihr bzw. ihm beantragt die Lehrbefugnis für das beantragte Fach oder Teilfach zuerkannt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss eine Einschränkung oder Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis beschließen. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis kann vom Habilitationsausschuss verweigert werden, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei der Zulassung zum Habilitationsverfahren oder im Habilitationsverfahren einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Habilitation irrtümlicherweise bei Verfahrenseröffnung als gegeben angenommen worden sind. Die Zuerkennung der Lehrbefugnis kann vom Habilitationsausschuss aus Gründen verweigert werden, die eine Ernennung zur beamteten Professorin

bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Werden Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis durch den Habilitationsausschuss eingeschränkt oder erweitert oder wird die Lehrbefugnis durch den Habilitationsausschuss verweigert, so setzt die Dekanin bzw. der Dekan die Antragstellerin bzw. den Antragsteller umgehend mündlich davon in Kenntnis, im Falle der Einschränkung oder Verweigerung der Zuerkennung der Lehrbefähigung und/oder der Lehrbefugnis schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung berechtigt zur Führung des Zusatzes „phil. habil.“ zum Dokortitel. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(3) Die Zuerkennung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(4) Über die Zuerkennung der Lehrbefähigung und ggf. der Lehrbefugnis erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller je eine Urkunde. Diese Urkunden müssen enthalten:

1. Die Personalien der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
2. Den Titel der Habilitationsschrift bzw. bei einer kumulativen Habilitationsschrift die gemeinsame Thematik der Einzelschriften.
3. Die Bezeichnung des Fachs bzw. Teilfachs, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis zuerkannt wird.
4. Den Tag der Beschlussfassung des Habilitationsausschusses über die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis.
5. Das Tagesdatum und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans.
6. Das Siegel der Philosophischen Fakultät.

(5) Die Urkunden werden von der Dekanin bzw. dem Dekan unmittelbar im Anschluss an die Antrittsvorlesung gemäß § 10 dieser Ordnung überreicht. Sofern nur die Lehrbefähigung beantragt wurde, wird die entsprechende Urkunde spätestens 14 Tage nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung überreicht.

§ 12

Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen- und Privatdozenten

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten bestehen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Abhalten von Lehrveranstaltungen aus dem Fach oder Teilfach, für das die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis zuerkannt wurden, im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sind an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn abzuhalten. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Privatdozentin bzw. den Privatdozenten auf begründeten schriftlichen Antrag von der Lehrverpflichtung befreien.

§ 13

Akteneinsicht

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens gestattet die Dekanin bzw. der Dekan der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Einsicht in die das Habilitationsverfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) findet Anwendung.

§ 14

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Bei Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis soll die Schrift bzw. sollen die Schriften, die die schriftliche Habilitationsleistung bilden, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren veröffentlicht werden. Eine elektronische Veröffentlichung ist zulässig.

§ 15 Umhabilitation

(1) Eine Umhabilitation kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die bzw. der in dem entsprechenden Fach oder Teilfach an einer anderen Hochschule oder Fakultät habilitiert ist, bei der Dekanin bzw. dem Dekan beantragt werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Umhabilitationsgesuch unter Angabe des Fachs oder Teilfachs, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis angestrebt wird.
2. Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang, einzureichen in gedruckter und in elektronischer Form.
3. Die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren.
4. Die schriftliche Habilitationsleistung, einzureichen in fünf gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form.
5. Ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen in elektronischer Form.
6. Eine Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form sowie fünf ausgewählte Publikationen in elektronischer oder gedruckter Form. Es können weitere Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form eingereicht werden.
7. Eine Erklärung, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn zur Kenntnis genommen wurden und gemäß den dort festgelegten Vorgaben geforscht wird.
8. Eine eidesstattliche Versicherung zur eigenständigen Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung. Sofern die schriftliche Habilitationsleistung in Teilen oder zur Gänze in Ko-Autorenschaft entstanden ist, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung ihren bzw. seinen Beitrag an der schriftlichen Habilitationsleistung darzulegen.
9. Die Bescheinigung über das erfolgte Beratungsgespräch gemäß § 2.
10. Ein polizeiliches Führungszeugnis.
11. Eine Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

(2) Die Hochschule oder die Fakultät, an der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller habilitiert ist, wird durch die Dekanin bzw. den Dekan von der beabsichtigten Umhabilitation unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(3) Das Umhabilitationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen für das Habilitationsverfahren dieser Ordnung. Der Habilitationsausschuss kann Teile der Habilitationsleistungen erlassen, nicht aber die Antrittsvorlesung. Er hat überdies dazu Stellung zu nehmen, welchen Beitrag die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Lehrangebot ihres bzw. seines Fachs oder Teilfachs an der Universität Bonn erwarten lässt.

§ 16 Nachträgliche Erteilung der Lehrbefugnis

Hat eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter im Rahmen des Habilitationsverfahrens gemäß § 4 Ziff. 1 auf die Zuerkennung der Lehrbefugnis verzichtet, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag an die Dekanin bzw. den Dekan diese Zuerkennung nachgeholt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan legt den Antrag unverzüglich dem Habilitationsausschuss zur Beschlussfassung vor, der auf der Grundlage der Akten des bereits durchgeführten Verfahrens über die Zuerkennung der Lehrbefähigung entscheidet. §§ 10 und 11 kommen entsprechend zur Anwendung.

§ 17 Nachträgliche Erweiterung der Lehrbefähigung und ggf. Lehrbefugnis

Auf begründeten schriftlichen Antrag der bzw. des Habilitierten an die Dekanin bzw. den Dekan kann eine Erweiterung des Fachgebiets vorgenommen werden, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis

zuerkannt wurden. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag unverzüglich an den Habilitationsausschuss zur Behandlung weiter. Das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefähigung und ggf. der Lehrbefugnis richtet sich nach den Bestimmungen zur Umhabilitation in § 15. Der Habilitationsausschuss kann Teile der Habilitationsleistungen erlassen.

§ 18 Beendigung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn:
- a. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent durch Zustellung einer schriftlichen Erklärung an die Philosophische Fakultät auf die Lehrbefugnis verzichtet;
 - b. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent sich an eine andere Fakultät oder eine andere Hochschule umhabilitiert, in diesem Fall ist das Dekanat in geeigneter Form zu informieren;
 - c. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent an eine andere Hochschule auf Lebenszeit berufen wird.
- (2) Die Philosophische Fakultät kann die Lehrbefugnis aberkennen, wenn:
- a. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne Genehmigung der Philosophischen Fakultät zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie bzw. er die Regelaltersgrenze vollendet hat;
 - b. nach Zuerkennung der Lehrbefugnis Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Habilitationsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 die Zuerkennung der Lehrbefugnis hätte verweigern können;
 - c. bei einer Privatdozentin, die zugleich Beamtin ist, bzw. bei einem Privatdozenten, der zugleich Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet wird;
 - d. gegen eine Privatdozentin bzw. gegen einen Privatdozenten ein strafrechtliches Urteil ergeht, das bei Beamtinnen bzw. Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Entscheidung über die Aberkennung der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät unter Beachtung des VwVfG NRW auf Empfehlung des Habilitationsausschusses. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung des Fakultätsrats wird der oder dem Betroffenen in einem Bescheid, der eine schriftlich Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, bekanntgegeben.

§ 19 Aberkennung der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung kann aberkannt werden, wenn:

- a. derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung der Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
- b. nach Zuerkennung der Lehrbefähigung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Habilitationsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 die Zuerkennung der Lehrbefähigung hätte verweigern können.

Die Entscheidung über die Aberkennung der Lehrbefähigung trifft der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät unter Beachtung des VwVfG NRW auf Empfehlung des Habilitationsausschusses. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Wird die Lehrbefähigung aberkannt, erlischt damit zugleich die Lehrbefugnis. Die Entscheidung des Fakultätsrats wird der oder dem Betroffenen in einem Bescheid, der eine schriftlich Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, bekanntgegeben.

§ 20
Informationsrechte

Die Professorenschaft, die habilitierten Mitglieder der Fakultät und deren Mitglieder mit nachgewiesener Habilitationsäquivalenz haben das Recht, sich bei der Dekanin bzw. dem Dekan über den aktuellen Stand von Habilitationsverfahren, Umhabilitationsverfahren und Verfahren zur Erweiterung bzw. Einschränkung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis zu informieren, die in ihrem Fach oder Teilfach durchgeführt werden. Das Informationsrecht erlischt eine Woche nachdem gemäß § 11 dieser Ordnung die Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis vollzogen wurde.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Ist vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Habilitationsantrag gestellt worden, wird das Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung weitergeführt und abgeschlossen.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29. November 2017.

Bonn, 7. Mai 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch